

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliz, den 11. Januar 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Betrifft Haferlieferungsprämie.

Die Reichsgroßhandelsstelle drahtet:

Alle Hofermengen, für die Lieferungsprämie in Höhe von siebzig Mark beansprucht wird, müssen bis spätestens 14. Januar vorliegen sein. Wagenmangel ist für Heereslieferungen bei zuständiger Linienkommandantur zwecks Abhilfe anzumelden.

Groß Strehliz, den 9. Januar 1918.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollerischen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

- Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
- Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
- Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
- die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß beschriftet und fortlaufend numeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnisscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Verkäufers über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Gauhhändler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Verkäufer) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Gauhhändler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachttier sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Gauhhändler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihnen zustehenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen beschriftet und fortlaufend numeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verladetage abzunehmen und an die ausstellende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenen Bestimmungsorten der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausfuhr dieser Überwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutztvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zuchtvieh-Auktionen sind vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Überwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmun-

gen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Kuchvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbande zur Vernichtung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung, von Waldow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, von Eisenhardt-Rothe.

(Nr. 6187) Verordnung zur Abänderung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken. Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken vom 12. Juli 1917 in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1917 und 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609, 863, 975) und Sonderbeilage zu Stück 30 des Kreisblatts Seite 389/90 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, (Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saat Zwecken ist nur gegen eine mit dem Prüfungsvermerk und dem Stempel der höheren Verwaltungsbehörde versehenen Saatkarte erlaubt.

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ausstellung der Saatkarten sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle.

4. Im § 14 Satz 2 ist hinter den Worten: „im Sinne des“ einzufügen: „§ 1 Abs. 1 Satz 1“.

5. In dem der Verordnung vom 12. Juli 1917 beigefügten Muster 1 der Saatkarte wird der auf die Ausstellung durch die Gemeinde bezügliche Vordruck gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, von Waldow.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich in Abänderung der Anordnung vom 20. 9. 16 — 117 Nr. 75/9. 16 —

I.

An Stelle des § 1 der oben genannten Anordnung tritt der § 1 folgender Fassung:

§ 1.

Das Photographieren und Zeichnen in der Nähe industrieller und militärischer Anlagen, sowie das Photographieren und Zeichnen von Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, ist verboten.

Feindlichen Ausländern ist über das vorstehende Verbot hinaus allgemein das Photographieren und Zeichnen auf und an allen öffentlichen Wegen und Plätzen untersagt.

II.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 11. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf und Bezug von „metallischem Natrium“ ohne behördlichen Nachweis, daß es zu einem erlaubten gewerblichen Zwecke vorrätig gehalten und verwendet werden soll, ist verboten.

§ 2.

Für die Ausstellung der in Ausnahmefällen notwendigen behördlichen Bescheinigungen sind die Gewerbeinspektoren zuständig.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Den Zeitungen, die von den Expeditionen ins Feld gesandt werden, dürfen Zeitungen eines anderen Belages, ferner Flugschriften, Broschüren usw., die nicht zu den betr. Zeitungsausgaben gehören, nicht verpackt beigepackt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 19. Dezember 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

Fehr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef.-Blatt S. 513) bestimmte ich:

§ 1.

Die Verbreitung der von dem Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands herausgegebenen Flugschrift „Die Sozialdemokratie für die Feldgrauen“ im Heere und ihre Verendung ins Feld wird verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 19. Dezember 1917.

Der Stellvert. Kommandierende General.
Fehr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Vork, Hasel- und Fasanenhennen bei dem gesetzlichen Termine (1. Februar) zu belassen.

Oppeln, den 11. Dezember 1917.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Sammlung von Bindegarnenden.

Bindegarnenden sind beschlagnahmt und dürfen nur an nachfolgende 4 Hauptammelfellen

- Schlesische An- und Verkaufsgesellschaft Nauffeischer Organisation — Breslau, Infanteriestr. 41/43,
- Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft des schlesischen Bauernvereins — Breslau, Tauenzienstraße 75,
- Landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Schlesien — Breslau Neue Taschenstraße 32,
- Maschinenankaufszentrale schlesischer Landwirte — Riegnitz, Neue Breslauerstraße 21, sowie deren zugelassene Sammelfellen auf Grund festgelegter Bedingungen und Preise abgegeben werden. — Bei Ablieferung der Bindegarnenden bis Ende Januar 1918 werden besondere Vorteile gewährt: z. B. Rücklieferung von 50 % ungespinnenen Garns und Vergabe von 40 % neuen Garns, Sammelpremie für Drechselmaschinenbedienung. — Die näheren Bedingungen und Preise sind von obigen 4 Hauptammelfellen oder durch die Landwirtschaftskammer zu erfahren. — Die sorgfältigste Emsammlung der Hart- wie Weichsferngarnenden ist bei der Anknappheit der Rohstoffe im allgemeinen wasserländischen, wie auch im eigenen Interesse dringend geboten.

Die früheste Ablieferung der Bindegarnenden sichert die Lieferung des zur neuen Ernte gebrauchten Bindegarns.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.
von Klitzing.

Anordnung.

Auf Anweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Landesfleischamts wird hiermit

angeordnet, daß Hauschlachtungen spätestens bis 31. Januar 1918 vorgenommen sein müssen, sofern nicht ganz besondere Umstände (z. B. Salzangel) Ausnahmen rechtfertigen. Den Leitern der Kommunalverbände wird die Befugnis zur Genehmigung von Ausnahmen übertragen.

Über Beschwerden entscheidet der Herr Regierungspräsident, gegen dessen Entscheidung ist die weitere Beschwerde bei der Provinzial-Fleischstelle zulässig. (Ausführungsanweisung vom 19. September 1917 VII L 1485 St. K. I. V. E.)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Ausnahmebewilligungen nur in wirklichen Notfällen gegeben werden und daß Hauschlachtungsanträge mit möglichster Beschleunigung erledigt werden müssen.

Breslau, den 8. Januar 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.
gez. Tiesel.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe beabsichtigt von Ostern 1918 ab wieder einen Seminarkursus zur Ausbildung von Gewerbelehren zu veranstalten, an dem auch Kriegsbeschädigte teilnehmen können. Der Kursus wird in Charlottenburg in den Räumen der Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Wilmersdorferstr. 166/167, unter Oberleitung des Landesgewerbeamts stattfinden, ein Jahr dauern und durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Bei genügender Beteiligung sollen Lehrgänge eingerichtet werden, die zur Ausbildung von Gewerbelehren für die folgenden Berufsgruppen dienen:

1. Metallgewerbe,
2. Baugewerbe,
3. Schmiedende Gewerbe,
4. Nahrungsgewerbe,
5. Ungelernte Arbeiter.

Die Bedingungen für die Aufnahmefähigkeit und die Prüfungsordnung können in meinem Amte während der Dienststunden eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 3. Januar 1918.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 54 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 scheidet am 31. März d. Js. wiederum ein Drittel der Gemeindeverordneten und zwar diesmal die im Jahre 1912 gewählten Gemeindeverordneten einschl. der etwa gewählten Ersatzmänner aus.

Ich veranlasse daher die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden in denen gewählte Gemeindevorstellungen bestehen, an Stelle dieser mit dem 31. März d. Js. auscheidenden Personen im Monat März d. Js. die erforderlichen Ergänzungswahlen in gleicher Anzahl für die Wahlperiode vom 1. April 1918 bis dahin 1924 vorzunehmen. Die Wähler sind mittelst ortsfähiger Bekanntmachung mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Wahlen zu berufen.

Sofort nach erfolgter Wahl haben die Gemeindevorsteher gemäß § 63 der Landgemeindeordnung das Ergebnis der Wahl mit dem Bemerkten zu veröffentlichen, daß Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind, worüber nach § 66 2. O. D. die Gemeindevertretung zu beschließen hat und gegen deren Beschlüsse die Klage an den Kreisausschuß gemäß § 67 Absatz 2. O. D. zu richten ist.

Die aus den Ergänzungswahl hervorgegangenen Gemeindeverordneten haben die Gemeindevorsteher gemäß § 64 2. O. D. Anfang April d. Js. in die Ber-

Jammlung der Gemeindevertretung einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten.

- Bis zum 5. April d. J. ist mir ein Verzeichnis
- a. der ausgedienten
 - b. der für die Periode vom 1. April 1918 bis dahin 1924 neuemählten,
 - c. der für die Wahlperiode bis 1. April 1920 bzw. 1922 im Amte verbleibenden Gemeindevorordneten (nach den drei Wahlklassen getrennt) einzureichen.

Die mit meiner Kundverfügung vom 6. November 1900 Z. Nr. 4. 4786 mitgeteilten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen vom 30. Juni 1900 sind bei Durchführung der diesjährigen Ergänzungswahlen genau zu beachten.

Groß Strehlig, den 8. Januar 1918.

Betrifft: Änderungen auf Wahlkarten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Personen die von ihnen beantragten Wahlkarten selbst geändert haben und zwar — sowohl die Art des Wahlgutes sowie die Anzahl der Personen und die Höhe der ihnen gesetzmäßig zustehenden Wertemengen. Auch die Mühlen wurden vielfach geändert.

Ebenso ist Wahlgut von Mültern angenommen und verarbeitet worden, während die Wahlkarte auf eine andere Mühle lautete.

Vom Reichsgesetzblatt vom 21. 6. 1917 — Reichsgesetzblatt für die Ernte 1917 — Seite 526 § 63c und d sowie Seite 531 Nr. 12 sind dergleichen Änderungen unzulässig und strafbar und werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, ohne Unterschied ob dieselben dem Täter gehören oder nicht.

Zur Änderung der Wahlkarten ist nur der Kreis-ausschuss berechtigt. Vorstehendes ist sofort in orts-nächtiger Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 5. Januar 1918.

Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts mit einem Verbrauch von über 10 Tonnen monatlich im Monat Januar 1918.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 24. 12. 17 — Beilage zu Stück 52 des Kreisblattes für 1917 — weise ich darauf hin, daß im Monat Januar wie schon im Monat Dezember, die Gaswerke meldepflichtig sind. Auch die Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, bleiben meldepflichtig. Für süddeutsche Verbraucher ist die Meldepflicht im Kohlenausgleich in Mannheim im Januar wieder eingeführt worden.

Groß Strehlig, den 4. Januar 1917.

Kreisshulinspektor Schulrat Görlich ist bis Ende März vom Militärdienst entlassen und hat die Dienstgeschäfte am 1. Januar 1918 wieder übernommen.

Groß Strehlig, den 31. Dezember 1918.

Der königliche Kreisshulinspektor Babioch hier ist vom 1. Januar bis 11. Februar 1918 beurlaubt und wird vom königl. Kreisshulinspektor Schulrat Görlich hier vertreten.

Groß Strehlig, den 2. Januar 1918.

Durch die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. K. R. A. vom 5. Januar 1918 ist die Beschlagnahme aller Mengen von Papier zur Herstellung geleiteter Papierfächer (Sackpapier) angeordnet. Die Beschlagnahme umfaßt Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot. Vom 20. Januar 1918 ab darf die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier nur gegen einen Bezugsschein der Reichsstadtstelle, Berlin, erfolgen. Die Verarbeitung von beschlagnahmten Sackpapier zur Herstellung geleiteter Papierfächer von mehr als 3 000 qcm Sackfächeneinhalt bleibt zulässig.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Bekanntmachungen sind zum Anschlag zu bringen.

Groß Strehlig, den 3. Januar 1918.

Bekanntmachung.

Es sind in letzter Zeit eine große Anzahl größtenteils unbegründete Unterfuchungsanträge des Gewerbeschreibers Gryg in Janow Kreis Kattowitz vorgelegt worden. Die Gesuche sind größten Teils vollkommen unbegründet und sinnlos geschrieben und kennzeichnen die Unfähigkeit des Verfassers für den Betrieb eines Gewerbeschreibers. Dem Gryg ist bereits von dem stellv. Generalkommando VI. Armeekorps die Ausübung des Gewerbes als Gewerbeschreiber untersagt worden.

Den Ortsbehördeu erlaube ich hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen um weitere Bekanntgabe, daß in Zukunft von Gryg verfaßte Schriftsätze und Gesuche unbeantwortet bleiben.

In den Fällen wo Gryg als Verfasser der Schriftsätze festgestellt wird, ist Strafantrag zu stellen.

Groß Strehlig, den 5. Januar 1918.

Die Ortsbehörden des Kreises haben die Nachweisung von den im abgelaufenen Halbjahre eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feuer-Sozialität versicherten Gebäude gemäß § 12 der Satzung nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen und einzureichen.

Zu den Nachweisungen sind nur die neuen in der überrheinischen Druckerei vorrätigen Vordrucke zu benutzen. Fehlzettel sind nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 5. Januar 1918.

Betrifft: Einreichung der Nachweisung über deckfähige Kinder.

Gemäß meiner Kreisblatt-Verfügung vom 10. November 17. Kreisblatt Stück 46 Seite 607 war mit der Aufnahme der Viehverzeichnisse (Viehsuchen-Entschädigung) eine Nachweisung der in den einzelnen Gemeinde- und Ortsbezirken vorhandenen Stübe und deckfähigen Kinder einzureichen. Diese Nachweisungen sind nur teilweise eingegangen und sind mir dieselben bis spätestens zum 15. Januar einzureichen.

Groß Strehlig, den 3. Januar 1918.

Diejenigen Ortsbehörden, welche mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 27. März v. J. — Stück 13 — betreffend Einreichung der Erhebungsarten für die im Jahre 1917 vorgekommenen Hochwasser und Überschwemmungsschäden, im Rückstand sind, werden aufgefordert, dieselbe umgehend zu erledigen.

Groß Strehlig, den 8. Januar 1918.

Der Fleischbeschauer Oskar Schefczak in Koswadge hat die Dienstgeschäfte im Fleischbeschaubezirk IX. Deschowitz am 4. Januar wieder aufgenommen.

Groß Strehlig, den 28. Dezember 1917.

Beilage

zu Stück 2 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 11. Januar 1918.

Im Kreise Groß Strehlitz haben bei der Prämierung gekörter Bullen folgende Bestzer Prämien erhalten.

Lauf-Nummer	Des Prämien-Empfängers			Beschreibung des Bullen			Ver- liehene Prämie		Zur Aus- zahlung		Körtermi- n
	Name	Stand	Wohnort	Rasse	Farbe	Alter	Erwerbs- preis Zu- ober- schreitend	o- ber- schreitend	M	M	
1	Edmund Kopiek	Gem.-Vorst.	Dłkowa	Schl. Rotvieh	rot o. Abg.	2	50	—	25	25	3. Okt. 17
2	Stefan Koj	Kolonist	Camertau	Landvieh	rot	3	50	—	25	25	4. Okt. 17
3	Franz Kutoska	Mühlendbesitzer	Sandowicz	Niederungsv.	schwarz weiß	2	50	—	25	25	"
4	Paul Bienief	Bauer	Rosmierka	Schl. Rotvieh	rot	2	50	—	25	25	10. Okt. 17
5	Peter Matuschek	"	Kluschau	Landvieh	schwarz weiß	1 1/2	50	—	25	25	12. Okt. 17
6	August Gach	Gutsbesitzer	Delschowicz	Schl. Rotvieh	rot	3	40	20	40	20	10. Okt. 17
7	Franz Vaterof	Bauer	Kienrowiejsch	Landvieh	dunkelrot	2	40	20	40	20	"
8	Franz Kwozalla	Halbbauer	Krasowa	"	rot	2 1/2	40	20	40	20	"
9	Anton Klimek	Bauergutsbes.	Kadlubiez	"	schw. m. St.	2 1/4	40	—	20	20	3. Okt. 17
10	Konrad Brzinka	Gaithausbes.	Niewie	"	rot weiß	2	40	—	20	20	"
11	Emanuel Donath	Bauergutsbes.	Sucholohna	"	rotbunt	1 1/2	40	—	20	20	"
12	Thomas Suß	"	"	Schl. Rotvieh	rot	1 1/2	40	—	20	20	"
13	Joseph Krawiek	"	Himmelwitz	Landvieh	schwarz weiß	2 1/2	40	—	20	20	"
14	Peter Maffeli	"	Gonshorowicz	"	rotbunt	1 1/2	40	—	20	20	"
15	Franz Mrochem	Bauer	Kl. Stanisz	"	rotbunt	2	40	—	20	20	4. Okt. 17
16	Joseph Wozniak	Kolonist	Colonnowska	"	"	1 3/4	40	—	20	20	"
17	Hypol. Majchratowski	Mühlensbes.	Mischline	Niederungsv.	schwarzbunt	1 1/2	40	—	20	20	"
18	Weg. Pach	Einlieger	"	Landvieh	rotbr. m. St.	2	40	—	20	20	"
19	Joh. Herzmasth	Bauer	Heine	"	schwarzbunt	1 1/2	40	—	20	20	"
20	Wilh. Schlestona	"	Groß Stein	"	rotbunt	2 1/4	40	—	20	20	15. Okt. 17
21	Franz Myslowski	"	Sprentschütz	"	schwarzbunt	2 1/2	40	—	20	20	"
22	Wilh. Cellula	Gärtner	Olescha	"	rotbunt	2	40	—	20	20	"
23	Joh. Lipa	Bauer	Krempa	Niederungsv.	schwarzbunt	2	40	—	20	20	"
24	Mag. Kottler	Gutsbesitzer	Gogolin	"	"	2 1/4	40	—	20	20	"
25	Barton	Bauer	Walnie	"	"	2 1/2	40	—	20	20	"
26	Anton Rocon	Müller	Rosmierz	Rotvieh	rot	1 3/4	40	—	20	20	10. Okt. 17
27	Philipp Skora	Bauer	Sucho Daniejs	"	"	1 1/4	40	—	20	20	"
28	Simon Richter	Häusler	Dschiel	Landvieh	rotes Bl.	1 1/4	40	—	20	20	"
29	Franz Wilkowski	Bauer	Salesche	"	rot	1 1/2	40	—	20	20	12. Okt. 17
30	Josef Vaterof	"	"	"	"	2	40	—	20	20	"
31	Ignatz Owient	Ackerb. u. Sped.	Ujeft	"	schw. m. St.	1 1/4	40	—	20	20	"

Groß Strehlitz, den 7. Januar 1918.

Laut Mitteilung der Reichsbrandweinstelle ist der Bezug von Brennspiritus in Flaschen mit sofortiger Wirkung wie folgt geregelt worden.

Die Flaschen sind nicht mehr gegen Entnahme eines Pfandes (als sogenannte Pfandflaschen) abzugeben, sondern dem Abnehmer zum Preise von 40 Pfennig mitzuverkaufen. Hieraus ergeben sich folgende Verkaufspreise für Flaschenspiritus:

gegen Bezugsmarken Mk. 0,55
 zusätzlich Verkaufspreis für die Flasche Mk. 0,40
 also für die gefüllte Flasche Mk. 0,95

Der Käufer ist jedoch berechtigt, bei Entnahme einer vollen Flasche eine leere Flasche zum Preise von 40 Pfennig in Zahlung zu geben.

Die Verpflichtung, leere Flaschen zum berechneten Preise zurückzunehmen, fällt für alle von jetzt an erfolgenden Lieferungen fort.

Die bisherigen „Pfandflaschen“ sind jedoch jeder Zeit — auch ohne Entnahme von Brennspiritus — zum gezahlten Pfandpreise von 15 Pfennig zurückzunehmen.

Groß Strehlitz, den 8. Januar 1918.

Gemäß meiner Bekanntmachung im Kreisblatt vom 14. 6. 17, Seite 283/84 kommen auf die Abchnitte 15 und 16 der Lebensmittelkarte zur Verteilung:

1/2 Pfund Marmelade, Erwerbspreis des Kaufmannes 73 Pfg. für 1 Pfd., Kleinverkaufs-Höchstpreis 90 Pfg. 1 Pfd.

Außerdem je 1 Suppenwürfel, Erwerbspreis des Kaufmannes 42 Pfg. für 1 Stange zu 5 Würfeln, Kleinverkaufs-Höchstpreis 50 Pfg. für 1 Stange.

Groß Strehlitz, den 9. Januar 1918.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuschläge für minderwertige Schweine gemäß der Verordnung vom 23. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1019) nur bis zum 15. Januar 1918 einschließlicb gezahlt werden dürfen. Da es sich hierbei um den Kaufabschluß handelt, so können die rechtzeitig, also bis zum 15. Januar einschließlicb gekauften Tiere auch noch in den dann folgenden Tagen abgenommen und verladen werden, doch muß bei Ablieferung nach dem 15. Januar stets eine Erklärung des Overkaufers über die beigebracht werden, daß der Kaufabschluß vor dem 15. Januar erfolgt ist. Die Ablieferung muß aber spätestens am 31. Januar 1918 beendet sein.

Groß Strehly, den 3. Januar 1918.

**Der Königliche Landrat
Groschkiesch.**

Die Herren Landbesitzer werden ich die Beachtung der den Bedarf der Kreisämter zu bewirkenden Durchschneidung für das Kalenderjahr 1918 in bezug auf Anzeiger bis zum 20. Januar d. J. an mich einzureichen.

Formulare zur Nachweisung sind den Kreisämtern durch die Kreisämter bereits angeordnet.

Zur Verbindung zu vermeiden, bitte ich dringend, die Anzeigen am oberschriftlichen Termin in allen Spalten auszufüllen unter Beachtung der Anmerkungen.

Die Zahlen der 2. Seite sind richtig auszuwerten und die Berechnungen unterhalb sich zu kontrollieren.

Ferner ersuche ich die Eigentümer in bezugender Anzahl anzugeben, das Land in wie viele Hektar eingeteilt werden soll.

Die Gemeindevorstände bitten ich, die Beschlüsse des Kreises, in welcher Form erlassen werden sollen, bei den Beamten dieses Kreises abzurufen und Kenntnis davon zulegen.

Groß Strehly, den 4. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtes, es.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverordnungen vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1903 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorstände auf die wiederjährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindeverzeichnisse erinnert. Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindevorständen einzuverleihen.

Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgezeichneten Formulars, das aus der hiesigen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen. Hierbei ist zu bezeichnen, ein wie hoher Verbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehly, den 4. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisamtes, es.

Die Hebamme Witwe Julie Kulla aus Chorow ist als Bezirkshebamme für den, die Detschasten Kaltwasser, Klatschan und Alt-Kljest umfassenden Hebammenbezirk Nr. 13 mit dem Wohnsitz in Kaltwasser vom 1. April 1918 ab angestellt.

Groß Strehly, den 27. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtes, es.

**Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau
in der Königl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau
zu Proskan O.S.**

findet vom 27. Februar bis 2. März ein Lehrgang zur Einführung in den Gemüsebau und vom 4. bis 8. März ein solcher zur Einführung in den Obstbau statt.

In jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend, vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgearbeitet werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anstaltenanlagen umzuschauen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Plätze geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

Näheres über jeden ist, nach dem kleinste Poststücken Land zur Gewerbringung von Lebensmitteln auszusprechen!

Anzeigen.

Von nun ab wird die Verteilung der Lebensmittel, welche von 15. Januar bis Ende bis zu 2. Februar untergeordnet der Kinder von 15 Monaten bis 2 Jahren (einschließlich) für die Verteilung für die Kinder bis zu 4 Jahren, und für die Verteilung für die Kinder bis zu 9 Jahren (einschließlich) die Kinder aus der Stadt Groß Strehly, von 12—12½ Uhr für die Kinder aus den zur Parochie Groß Strehly gehörenden Gemeinden und Ortsbezirken im Amtsbereich Grah. Um die Ausweitung über das Meer der Kinder sind mitzubringen.

Für die aus den Parochien Wostola (mit Ausschluß von Annaberg) und Gludenhof stammenden Kinder erfolgt die Verteilung Sonnabend den 12. von 9—11 Uhr wie angegeben.

Alle anderen Gemeinden und Ortsbezirke des Kreises, welche von hier aus versorgt wurden, erhalten neue Verteilungsscheine. Das Nähere wird den Herren Gemeindevorstehern zur Verfügung bekannt gegeben werden.

Groß Strehly, den 9. Januar 1918
Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauen-Vereins.
J. V. Frau A. Brandt.

Ein gut erhaltener großer
Familienkalkül
zu verkaufen bei
Frau Anna Klose
Groß Strehly.

Ein Lehrling
für sofort oder später gesucht von
**U. Thiel, Kupfer- und
Gr. Strehly.**

•••••
Dom. Grabow
bei Tarnau
verkauft 1 **Arbeitspferd**
1 ½ jähr. **Stutfohlen**
Oldenburger Rasse.

Neue
Bezugscheine B II
hält vorrätig
G. Hübner,
Papierhandlung.

Sonderbeilage

zu Stück 2 des „Groß Strehliker Kreisblattes“

vom 11. Januar 1918.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichszanlers über die Bestimmung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfuhr beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- u. Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- die Staatsbahnen;
- die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;
- die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*);
- Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorkas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verfeuert, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind,

g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferanten oder der Lieferer nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gasfoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Zett-, Wagers, Förders, Stück-, Kuh-, Stabs-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bestand am Anfang des Vormonats,
 - Zufuhr im Vormonat,
 - Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
 - Verbrauch im Vormonat,
 - Bedarf für den laufenden Monat,
 - voranschätzlicher Bedarf für den folgenden Monat.
2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldeform) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebes in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsangabe eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Anshilfen mit Nennung des Anshelfenden anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunft und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:

- an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
- an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Veräufertigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldearten einzusenden.

* Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgeländen, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgelände in Frage kommen. Für die von einem im Ausland wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“.

Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6²) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Abfahrgelände der Rheinischen Kohlenhandels- und Abvertriebsgesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7¹ zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Postweg 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gasfoks fällt die unter Absatz 1, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederschlesien: Amtliche Verteilungsstelle für sächsische Steinkohle in Berlin W. 8. Unter den Linden 32.
2. Für Braunkohle*): Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle*) aus dem Aachener Revier: Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kofelscheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle*) aus dem Saarrevier, Voßtrigen und der bayrischen Pfalz: Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle*) aus dem Gebiet rechts der Elbe: Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle *) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten: Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S. Landwehrstr. 2.
7. Für Braunkohle*) aus dem Königreich Sachsen links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*): Kohlenausgleich Dresden, Vintienkommandantur C, Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle*), Braunkohle*) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großerzogtum Hessen: Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Cöln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Stein*) und Braunkohle*) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*): Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.

10. Für Steinkohle*) des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Darsinghausen, Ibbendörren usw.): Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung, Darsinghausen a. Deister.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Januar bestimmten Meldekarten mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegsamtsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 0,15 M. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, 1³ und 2, § 5, II und § 9²) sind dort einzeln für 0,03 Mark das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferer weitgegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Hüttenwerk, Brückenschmelzwerk) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufsstelle oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die ursprüngliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der ursprünglichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen

*) Auch Steinkohlenbrieten, Schlammkohle und Foks.

†) Auch Braunkohlenbrieten, Napfstein und Grudelsteine.

der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldelarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldelarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldelarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 7), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldelarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stuy.

Bekanntmachung

der Reichsfahststelle über Enteignungen durch die Reichsfahststelle.

Dem 26. September 1917.

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen beschlagnahmte Fässer und Fahstholz zurückgehalten bzw. dafür Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsfahststelle der Kriegsverwaltung Deutscher Fäshändler G. m. b. H. auf Grund von § 6 des Vertrages vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Fässer stehen, wird sich die Reichsfahststelle veranlaßt sehen, in bezüglichen Fällen gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 478) verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Errichtung einer Reichsfahststelle für Fahstbewirtschaftung vom 29. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 576) zur Enteignung zu schreiten. Insbesondere wird die Enteignung ausgesprochen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Ueberlassung zu von der Reichsfahststelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1. Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 577) beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, sowie an Fahststäben, Fahstbänken und Fahstböden kann durch Anordnung der Reichsfahststelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2. Die Anordnung des § 1 kann an den Besitzer oder Gewahrsamshaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamshaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabestages des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 3. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4. Der Uebernahmepreis wird von der Reichsfahststelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsfahststelle festgesetzten Uebernahmepreise nicht einverstanden, so kann er Festlegung dieses Preises durch das Reichsoberverwaltungsgericht für die Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5. Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten erhalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskommissar für Fahstbewirtschaftung
Geheimer Rat Dr. Beutler

Bekanntmachung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsfahststelle über Enteignungen durch die Reichsfahststelle vom 26. September 1917.

I. Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.

1. Die mit Ausweisarten versehenen Fäshändler haben dem Vorstande der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsstelle für Fahstbewirtschaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsfahststelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23 — alsbald Anzeige zu erlassen, wenn ihnen oder

ihren Unterbevollmächtigten der Verkauf beschlagnahmter Häuser usw. nicht gelungen ist.

Siehierbei sind anzugeben:

- Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bezw. Gewerkschaftsinhaber der Häuser usw.;
- Zahl, Art, Größe, Fassungsvermögen, Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;
- der angebotene und der verlangte Preis;
- Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle haben auf einen günstigen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch schriftlich etwa durch die Zusendung von Sachverständigen entgegenstehender Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur zuzuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigenziehung unvermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum voraussichtlichen ungefähren Werte der Häuser im Verhältnis stehen.

Hinder der Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Wiedereröffnung anzunehmen, welche von den beteiligten Personen zu unterzeichnen ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Häuser usw. besteht, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die erwähnten Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle mit eingehenden Berichten vorzulegen.

4. Gleiche Leiter der Verhandlungen der Kriegesvereinigung Deutscher Fashändler zur Beratung und Erläuterung zu, ob so Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird befragt, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle nicht die Ausgleichsverhandlungen geführt hat (siehe Abs. 2).

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bezw. Gewerkschaftsinhabers;
- die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
- die Erklärung, daß die Enteignung zu Gunsten der Kriegesvereinigung Deutscher Fashändler erfolgen soll;
- die Angabe, an wen und wofür die Häuser usw. abgeteilt werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer verschiedener Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegesvereinigung Deutscher Fashändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Äußerung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung sei es zu ihnen, sei es zu Gunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung ist der Besitzer oder Gewerkschaftsinhaber der Häuser usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfinanzstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23 schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 50 und 4, 6 e der Bekanntmachung des Reichsanwalters über die Beschlagnahme von Häusern vom 28. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfinanzstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. D.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt.

In letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Liebernahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Liebernahmepreises durch das Reichsfinanzgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfinanzstelle, Berlin W. 50, Spichernstraße 23 oder beim Reichsfinanzgericht für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer günstigen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfinanzstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfinanzstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfinanzstelle unbefehlet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmaßnahmen entstehenden Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Fasszähnen, Fassdauben und Fassböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegesverbandes der Fass- und Fasspolzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle zu Gunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewerkschaftsinhabers;
- der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände;
- an wen diese Gegenstände abzuliefern sind;
- die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
- die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes.

3. Ziffer 1, 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfinanzstelle zu führen sind.

Berlin, den 9. November 1917.

Der Reichskommissar für Fashandwirtschaft

L. V. Pfülf, Rgl. Verregierungsrat.

Bekanntmachung der Reichsbeleidigungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Vom 29. Dezember 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbeleidigungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbeleidigungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbeleidigungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind oder sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Verces-

Verwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Händler, Zedler, Kändler, Manufakturwarenbesitzer und Händelher.

§ 2. Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3. Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Kommunalverbande zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind, und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber meldepflichtig.

Die Kommunalverbände heben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6. Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Ueberweisung an die Kommunalverbände nicht freiwillig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Entweisungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes enteignet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Abs. 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschriften des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 8 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Bentler,

Reichskommissar für die allgemeine Kleidung.

Meldepflicht.

1. Die gemäß § 5 der vorstehenden Anordnung meldepflichtigen Personen haben die Gegenstände bis zum 30. Januar d. J. dem Landratsamt schriftlich anzumelden. Die Meldung hat Name, Stand, Wohnort des Meldepflichtigen, die Zahl und Art der Gegenstände, sowie wenn er die Gegenstände nicht selbst im Gewahrsam hat, Name, Stand und Wohnort des Gewahrsams-Inhabers zu enthalten.

2. Die Ortspolizeibehörden haben bis zum 30. d. Mts. ein Verzeichnis sämtlicher gemäß § 5 der vorstehenden Anordnung meldepflichtigen Personen hierher einzureichen.

Erlaubter Verkauf.

Die beschlagnahmten Gegenstände dürfen an die Altbekleidungsstelle in Groß Strehly — Magistrat verkauft werden. Ich fordere die Beteiligten auf, die beschlagnahmten Gegenstände dieser Stelle käuflich zu überlassen.

Groß Strehly, den 10. Januar 1918.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung Nr. 10

des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels. Vom 22. Dezember 1917.

Mit dem 31. Dezember 1917 hören die monatlichen Bestandsmeldungen an die Reichsbekleidungsstelle auf.

Die Schuhhändler haben mit diesem Tage ihre Lagerbücher abzuschließen.

Vom 1. Januar 1918 ab müssen alle Eingänge von neuen Schuhwaren an den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels monatlich in vereinfachter Form gemeldet werden nach folgenden Vorschriften:

1. Für die Meldungen ist ein vom Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels angeordneter Vordruck (Nr. 21) zu verwenden, den jeder Schuhhändler bei seiner Schuhhandelsgesellschaft beziehen kann.
2. Am ersten Werktage eines jeden Monats ist die Anmeldung sämtlicher Eingänge für den vergangenen Monat auszusprechen und zu senden an den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 23.

Die erste Meldung ist demnach am 1. Februar 1918 über die Eingänge des Monats Januar 1918 zu erstatten.

3. Jeder Schuhhändler hat eine Abschrift der Anmeldung für sich zurückzubehalten und geordnet aufzubewahren.
4. Die Anmeldung umfasst nur die eingegangenen Waren. Bezahlte Waren, die noch nicht eingegangen sind, sollen erst im Eingangsmonat aufgeführt werden.
5. Die Waren sind nicht zum Rechnungsbetrag, sondern zum Gestehungspreis aufzunehmen, da der Gestehungspreis die Grundlage für die Zuteilung bildet.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels

Rudolf Moos.

O. Schimmer.

Mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung ordne ich gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 24. November vor. Js. — Reichs-Gesetzbl. S. 1082 — für die Provinz Schlesien an:

Die Besitzer von Vorräten, die gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) beschlagnahmt sind, haben die Vorräte schon bis zum 15. Februar 1918 einschließlich auszubereiten und die abzuliefernden Vorräte, jeweils im unmittelbaren Anschluss an den Ausdruck, spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern, außer in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Kreise den Beendigungstermin bis zum 28. Februar 1918 erstrecken können.

Den Kreisen wird es überlassen, in den Fällen, in denen der Ausdruck vor dem 15. Februar 1918 beendet werden kann, auch den Zeitpunkt für die Beendigung des Ausdrucks früher festzusetzen.

Die Vorräte solcher Besitzer, die bis zu dem festgesetzten, bezw. von dem Kreise festzusetzenden Zeitpunkt nicht abgeliefert haben, sind gemäß § 45 der Reichs-Getreideordnung sofort zu enteignen. Die Besitzer sind auf die in diesem Falle nach § 45, Absatz 2 a. a. D. mögliche Preisminde rung ausdrücklich hinzuweisen.

Anordnungen über Führung von Druschlisten und Erstattung von Druschanzeigen durch die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe (Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 4. v. Ms. — B. I. 11311 — Nr. 1 vorletzter und letzter Absatz) überlasse ich den Kreisen.

Breslau, den 6. Januar 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.
v. Guenther.

Vorliegender Erlaß des Herrn Oberpräsidenten bringe ich hiermit unter Hinweis auf die in der Sonderbeilage zu Stück 48 des Kreisblatts S. 635 und 636 zum Ausdruck gelangte Bundesratsverordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hilfsenfrüchten vom 24. November 1917 zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Für den Kreis Groß Strehlig setze ich hiermit als Termin für die Beendigung des Ausdrucks den 15. Februar 1918 fest.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß in ihren Bezirken der Ausdruck des Brotgetreides, der Gerste, des Hafers und der Hilfsenfrüchte unter allen Umständen am 15. Februar 1918 beendet ist.

Bei Landwirten, welche bis 15. Februar 1918 obiger Anordnung nicht nachgekommen sind, werde ich Zwangsdruck unter Inanspruchnahme militärischer Hilfe anordnen.

Groß Strehlig, den 14. Januar 1918.

Die Benzolverteilung ist vom 1. Januar 1918 neu geregelt worden. Jeder landwirtschaftliche Motorbesitzer, der im Jahre 1918 Benzol beziehen will, hat baldmöglichst spätestens bis 20. d. Ms. einen entsprechenden Antrag bei mir zu stellen.

Ich werde alsdann den betreffenden Fragebogen zur Ausfertigung gehen lassen, die mir ausgestellt durch die Ortspolizeibehörde mit der Nichtigkeitsbescheinigung versehen vorzulegen sind. Benzolverbraucher meldet alsdann spätestens bis 22. jeden Monats den Bedarf an Benzol für folgenden Monat an unter Benutzung der ihm von hier zugehenden Antragsformulare.

Die Ortsbehörden haben die landwirtschaftlichen Motorbesitzer von dieser Bekanntmachung sofort in Kenntnis zu setzen.

Groß Strehlig, den 11. Januar 1918.

Bekanntmachung

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 werden für den Kreis Groß Strehlig folgende

Höchstpreise

festgesetzt:

Roggenmehl 21 Pfg. für das Pfund

Weizenmehl 23

Diese Preise gelten für den „Kleinhandel“, das heißt für die unmittelbare Abgabe an den Verbraucher.

Roggenbrot von 1400 gr 60 Pfg.

„ 2000 gr 84 Pfg.

Semmel „ 85 gr 5 Pfg. für das Stück.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlig, den 12. Januar 1918.

Der königliche Landrat
Grospsiech.